



Evangelische Jugend
im Rheinland

Geschäftsordnung der Ausschüsse und Projektgruppen der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die durch die Delegiertenkonferenz im Rahmen der Ordnung der Evangelischen Jugend im Rheinland und der Geschäftsordnung der Delegiertenkonferenz der Evangelischen Jugend im Rheinland eingesetzten Ausschüsse und Projektgruppen.

§ 2 Aufgaben der Ausschüsse und Projektgruppen

1. Ausschüsse und Projektgruppen arbeiten auf der Grundlage des Auftrags und Einsetzungsbeschlusses der Delegiertenkonferenz.
2. Der Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland kann sie darüber hinaus zur Unterstützung seiner Beratungen und Entscheidungen um Zuarbeit bitten.
3. Ausschüsse können in Abstimmung mit dem Vorstand in Ergänzung ihres Arbeitsauftrages weitere Themen beraten, die mit dem Auftrag des Ausschusses in Zusammenhang stehen.

§ 3 Tagung der Ausschüsse und Projektgruppen

1. Ausschüsse und Projektgruppen tagen jeweils mindestens einmal zwischen den Delegiertenkonferenzen und bis zu 6 Mal im Jahr.
2. Ausschüsse und Projektgruppen können in Form einer Videokonferenz oder in Präsenz tagen. Die organisatorische Durchführung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalts- bzw. Fördermittel.

§ 4 Vorsitz

1. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Delegiertenkonferenz gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse können stellvertretende Vorsitzende wählen.
Projektgruppen wählen mit einfacher Mehrheit den Vorsitz aus ihrer Mitte.
2. Die jeweiligen Vorsitzenden leiten die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen.
3. Sind Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird für die jeweilige Sitzung aus den Reihen der anwesenden Mitglieder eine Sitzungsleitung bestimmt.
4. Die Vorsitzenden stellen die Tagesordnung in Zusammenarbeit mit den Geschäftsführenden gemäß § 5 auf. Jedes Ausschussmitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 5 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Ausschüsse und Projektgruppen wird durch die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland (Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kompetenzzentrum Jugend) wahrgenommen. Von dieser Regelung kann im begründeten Fall auf Beschluss des Vorstandes abgewichen werden.
2. Die Geschäftsführung beinhaltet insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzung in Absprache mit den jeweiligen Vorsitzenden sowie in der Regel die Protokollführung.

§ 6 Beschlüsse

1. Ausschüsse und Projektgruppen sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die geschäftsführenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Ausschüsse und Projektgruppen beschließen grundsätzlich nur in Sitzungen. In dringenden Fällen kann auch in digitaler Beschlussfassung im Umlaufverfahren beschlossen werden.
4. Mit Ausnahme des Finanzausschusses binden die Beschlüsse von Ausschüssen und Projektgruppen nur das jeweilige Gremium selbst. Beschlüsse zu Positionierungen, Resolutionen, Veröffentlichungen usw. erfolgen ausschließlich durch die Delegiertenkonferenz oder den Vorstand auf Antrag von Ausschüssen.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausschüsse und Projektgruppen können zu ihrer Beratung Referent*innen und Gäste einladen. Sofern hierdurch Kosten entstehen ist dies rechtzeitig mit der Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Rheinland abzustimmen.
2. Ausschüsse und Projektgruppen können mit Zustimmung des Vorstandes öffentliche Fachtage oder Tagungen durchführen. Die organisatorische Durchführung erfolgt in der Regel durch die Geschäftsstelle und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushalts- bzw. Fördermittel

§ 8 Protokolle

1. Über die Sitzungen der Ausschüsse und Projektgruppen werden Protokolle verfasst. Diese müssen Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und Gäste, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Wird geheim abgestimmt, ist dies im Protokoll zu vermerken.
3. Die Protokolle werden von der vorsitzenden sowie der geschäftsführenden Person gezeichnet und dem Vorstand zur Kenntnisnahme bzw. zur Ratifizierung vorgelegt.



§ 9 Arbeitsgruppen

Ausschüsse können für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung durch den Vorstand einzuholen.

§ 10 Reisekosten

1. Die bei der Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Projektgruppen anfallenden Reisekosten werden durch die Geschäftsstelle der Evangelischen Jugend im Rheinland erstattet, sofern eine Übernahme der Kosten durch Gemeinden, Kirchenkreise, Werke und Verbände nicht möglich ist.
2. Die Erstattung erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Regelungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.